

Markus Felber

Nicht nur Schlepper strafbar Beherbergung von Sans-Papiers

Das im Ausländergesetz verankerte Verbot, Ausländern das rechtswidrige Verweilen in der Schweiz zu erleichtern (Art. 23 Abs. 1), gilt keineswegs nur für eigentliche Schlepper.

[Rz 1] Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, das eine Busse von 300 Franken für eine 56-jährige Lehrerin bestätigt hat, die im August 2002 im Rahmen einer Aktion zugunsten von Sans-Papiers drei Monate lang einen illegal eingereisten Türken in ihrer Wohnung aufgenommen hatte.

[Rz 2] Laut dem einstimmig gefällten Urteil des Kassationshofs in Strafsachen macht sich zwar nicht jeder strafbar, der einem Ausländer den illegalen Aufenthalt in der Schweiz irgendwie angenehmer macht. Wer einer solchen Person aber Unterkunft gewährt, erleichtert ihr den widerrechtlichen Aufenthalt, zumal das Logis zum Versteck werden kann, das es dem Ausländer ermöglicht, sich dem Zugriff der Polizei zu entziehen. Dass im beurteilten Fall die Behörden aufgrund öffentlicher Aktionen von der Anwesenheit des Ausländers wussten, ändert aus Sicht des Bundesgerichts nichts an der Strafbarkeit des Verhaltens der Lehrerin. Ebenso unerheblich bleibt, dass sie den Ausländer unentgeltlich bei sich aufgenommen hatte. Für eine Beherbergung aus Bereicherungsabsicht sähe das Ausländergesetz zwingend eine Gefängnisstrafe vor (Art. 23 Abs. 2).

Urteil 6S.137/2004 vom 11. 6. 04 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 19./20. Juni 2004 (Nr. 140), S. 17

Rechtsgebiet: Ausländer- und Asylrecht
Erschienen in: Jusletter 21. Juni 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Nicht nur Schlepper strafbar, in: Jusletter 21. Juni 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3214>